

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



Hygiene- und Besuchskonzept

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden und Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsverbote auch im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen ausgesprochen. Die Maßnahmen dienen dem Ziel besonders schutzbedürftige Menschen zu schützen und die Infektionsketten zu unterbrechen.

Seit dem 04.02.2021 ist die Allgemeinverfügung des Kreises Düren zur Ergänzung der geltenden Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in Kraft getreten, welche die Regelungen der Corona-Allgemeinverfügung Pflege und Besuche verschärft.

Die verschärften Regeln sind vor allem:

- 1) Es gilt ein Besuchsverbot in abgrenzbaren Bereichen von Pflegeeinrichtungen, in denen mindestens ein positiver Nachweis auf eine Coronainfektion vorliegt. Ausnahmen aus ethisch-sozialen Gründen bleiben möglich und werden durch die Einrichtungsleitungen bestimmt.
- 2) Bewohnerinnen und Bewohner im Kreis Düren dürfen künftig nur noch Besuch von einer Person pro Tag empfangen, damit ein Eintrag durch die Virusvariante unwahrscheinlicher wird. Ausnahmen aus ethisch-sozialen Gründen bleiben möglich und werden durch die Einrichtungsleitungen bestimmt.

Im nachfolgenden Hygienebesuchskonzept sind der Ablauf sowie die Vorkehrungsmaßnahmen beschrieben, die zwingend eingehalten werden müssen.

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



1. Persönlicher Besuch

PoC Testung

- Besucher unserer stationären Einrichtung müssen sich regelmäßig einer PoC Testung (Schnelltest) auf das Sars Covid 19 Virus unterziehen. Dazu bieten alle unserer stationären Einrichtungen feste Termine und Zeitkorridore an. Die Termine sind Hausindividuell und auf unserer Homepage veröffentlicht. Besucher die regelmäßig Angehörige in unseren Einrichtungen besuchen müssen sich mindestens 2x pro Woche an einem der Termine einem Schnelltest unterziehen. *Dabei sollte das Testergebnis vor dem Besuch nicht älter als 48 Stunden sein.* Besucher die unregelmäßig zu Besuch in die Einrichtung kommen, müssen im Vorfeld des geplanten Besuchs zeitnah einen Termin zur Testung innerhalb der definierten Zeitkorridore abstimmen.

Terminvereinbarung

- Besuchstermine werden telefonisch zwischen 9:00 – 17:30 Uhr am jeweiligen Empfang der Einrichtung vereinbart und in den Einrichtungen durchgeführt. Sie sind grundsätzlich Mo.- Fr. in der Zeit von 09:00 – 19:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen in der Zeit von 10.00 -16:00 Uhr möglich. Diese werden dem Wohnbereich im Vorfeld mitgeteilt. Die Terminvereinbarung ist notwendig, um die entsprechenden Schutzvorkehrungen und Hygieneerfassungen im Rahmen eines Kurzscreenings sicherzustellen.
- Eine FFP2 Maske wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt
- Besuche können nach Vereinbarung im Besucherraum oder im Bewohnerzimmer stattfinden
- Eine Termindauer beträgt bis zu 180 Minuten
- Die Besuche sind auf je *ein/e Besucher/in* pro Tag und Bewohner/in begrenzt. *Ausnahmen aus ethisch-sozialen Gründen*

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



bleiben möglich und werden durch die Einrichtungsleitungen bestimmt

Organisation

- Vor dem Betreten der Einrichtung müssen sich die Besucher die Hände gründlich desinfizieren, der Einlass erfolgt ausschließlich mit einer zertifizierten FFP 2 Maske.
Sollte keine FFP 2 Maske vorhanden sein, wird diese seitens der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Die Besucher müssen sich immer am Empfang anmelden, ein Kurzscreening durchführen und dort registrieren
- Am Eingangsbereich befinden sich zertifizierte FFP 2 Masken, Vibes, Registrierungsliste, Kugelschreiber und Thermometer sowie ein Desinfektionsspender mit Auffangschale.
- Der Boden vor dem Empfang ist mit Markierungen zur Einhaltung der Abstandsregelung zwischen den Besuchern versehen
- Der Besucher nimmt immer den direkten Weg zum Bewohnerzimmer oder zum Besuchsraum
- Bei Besuchen, die im Doppelzimmer stattfinden, ist nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass sich während des Besuchs nur ein Bewohner im Zimmer befindet. Hier sind die Bedürfnisse des Mitbewohners zu berücksichtigen.

Verhalten des Besuchers

- Der Besucher vereinbart telefonisch einen Termin.
- Vor dem Besuch muss ein negatives PoC-Testergebnis vorliegen
- Der Besucher meldet sich zum vereinbarten Termin am Empfang der Einrichtung. Der Besucher trägt eine zertifizierte FFP2 Maske.
- Beim Eintreten in die Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren.
- Es folgt ein Kurzscreening auf Symptombefreiheit, durch Messung der Temperatur, Aufklärung über die bestehenden

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



Hygienerichtlinien, Abfragen von weiteren relevanten Symptomen, Rückkehr aus Risikogebieten oder Kontakt mit infizierten Personen und Ausfüllen der Registrierungsliste. Die Richtigkeit der Angaben wird durch eine Unterschrift des Besuchers bestätigt.

- Der Besucher nimmt immer den direkten Weg zum Bewohnerzimmer oder zum Besuchsraum
- Der Besucher ist dazu angehalten, sich nicht in Fluren oder Aufenthaltsräumen aufzuhalten, sondern während des Besuchs im Bewohnerzimmer oder im Außenbereich zu verweilen und den Kontakt zu anderen Bewohnern oder Mitarbeitern zu vermeiden
- Während des Besuchs im Bewohnerzimmer tragen die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer
- Erfolgt der Besuch im Besucherraum, so kann die FFP2 Maske abgenommen werden, sobald der Besucher hinter der Plexiglasscheibe sitzt und die Abstandsregelungen durchgängig eingehalten werden.

Verhalten des Bewohners

- Der Bewohner trägt eine FFP 2 Maske.
- Der Bewohner desinfiziert sich vor und nach dem Besuch die Hände gründlich.

Verhalten der Mitarbeiter

- Der Mitarbeiter des Empfangs belehrt den Besucher über die Hygienemaßnahmen und kontrolliert die Durchführung sowie Einhaltung der Hygienemaßnahmen des Besuchers. Ebenso kontrolliert der Mitarbeiter die Dokumentation des Besuchers und gibt Hilfestellungen dabei. Er stellt sicher, dass die entsprechende Schutzausrüstung angelegt wird.

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



- Der Mitarbeiter erklärt dem Besucher den direkten Weg zum Bewohnerzimmer oder zum Besuchsraum, wenn dieser nicht bekannt ist.
- Täglich wird pro Bereich ein Pflegemitarbeiter oder Betreuungsassistent benannt, der die notwendige Händedesinfektion des Bewohners vor und nach dem jeweiligen Besuch sicherstellt. Ebenfalls stellt dieser sicher, dass der Bewohner eine FFP2 Maske trägt und diese korrekt sitzt.

Verlassen der Einrichtung

- Bewohner können nach entsprechender Belehrung zum Verlassen der Einrichtung und schriftlicher Bestätigung dessen die Einrichtung grundsätzlich für bis zu 6 Stunden verlassen. Das Verlassen der Einrichtung ist den Mitarbeitern des Empfangs mitzuteilen und wird dort mit Uhrzeit und Begleitung erfasst. Ob eine Isolation bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Stunden erforderlich ist, ist individuell und im konkreten Fall zu prüfen.
- Bei Rückkehr nach Verlassen der Einrichtung ist verpflichtend ein PoC Test durchzuführen, und am dritten Tag zu wiederholen

Besuche bei Wieder-/ Neuaufnahmen

- Besuche von Wieder-/ Neuaufnahmen sind innerhalb der ersten Woche unter den oben angegebenen Hygienerichtlinien möglich
- Bewohner/Innen, die neu aufgenommen wurden, müssen nicht mehr in Quarantäne. Sie dürfen das Zimmer mit einer FFP2 Maske verlassen und müssen zusätzlich die 2 m Abstand einhalten, sodass ebenfalls Besuche außerhalb des Bewohnerzimmers stattfinden können
- Die Neuaufnahme wie die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn ein Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden ist. Bei Neu-, bzw. Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus, liegt die Testverpflichtung beim Krankenhaus.

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



2. Im Falle von Infektionsbestehen

Im Falle eines Infektionsgeschehens gilt ein Besuchsverbot in abgrenzbaren Bereichen der Pflegeeinrichtung. Ein Infektionsgeschehen besteht, sobald mindestens ein positiver Nachweis auf eine Coronainfektion vorliegt.

Das Besuchsverbot bleibt solange in Kraft bis im abgrenzbaren Bereich durch Kontrollabstriche kein positiver Nachweis auf eine Coronainfektion mehr vorliegt. Ausnahmen aus ethisch-sozialen Gründen bleiben möglich und werden durch die Einrichtungsleitungen bestimmt.

3. Virtueller Besuch

Seit Anfang April besteht das Angebot für die Bewohner und Angehörigen über Skype in Verbindung zu bleiben.

Diese Begegnungsmethode wird weiterhin angeboten.

Ansprechpartner sind aus den Einrichtungen die benannten Mitarbeiter für die Bewohnerkommunikation.